

Luzern, 2. September 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 429

Nummer: P 429
Eröffnet: 25.03.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.09.2025 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 945

Postulat Piazza Daniel und Mit. über wirksame Massnahmen zur Eindämmung von Schwarzarbeit im Bereich der privaten Haushaltshilfen

Vorbemerkung: Gemäss Postulant würden Schätzungen zufolge schweizweit rund 75'000 Reinigungskräfte ohne Anmeldung in Privathaushalten arbeiten. Dadurch entgingen den Sozialversicherungen Beiträge in der Höhe von jährlich rund 320 Millionen Franken. Ausgehend von diesem Mengengerüst würde eine Reinigungskraft jährlich ca. CHF 42'000.- verdienen. Gemäss der Ausgleichskasse Luzern (WAS AK) verdienen Reinigungskräfte jedoch durchschnittlich unter CHF 10'000.-, vielfach sogar unter CHF 5000.- pro Jahr.

Unser Rat wird aufgefordert, Massnahmen zu prüfen, mit welchen Schwarzarbeit im Bereich der privaten Haushaltshilfen, insbesondere bei Reinigungskräften, wirksam reduziert werden kann. Dabei sollen insbesondere Ansätze zur Förderung der Legalisierung dieser Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden.

Es bestehen bereits Anreize für eine Meldung von privaten Haushaltshilfen. So können Privathaushalte ihre Angestellte mit dem [vereinfachten Abrechnungsverfahren](#) bei der Ausgleichskasse zu einem privilegierten Quellenbesteuerungssatz von fünf Prozent abrechnen. Die Angestellten erhalten von der Ausgleichskasse für das im vereinfachten Verfahren abgerechnete Einkommen eine Bescheinigung für die Steuererklärung, was dem Arbeitgeber die Ausstellung eines Lohnausweises erspart. Seit 1. Januar 2025 besteht zusätzlich zum bewährten vereinfachten Abrechnungsverfahren das [vereinfachte Abrechnungsverfahren plus](#) (VAplus), das den Arbeitgebenden mit Hausdienstpersonal die Möglichkeit bietet, die Unfallversicherung direkt über die Ausgleichskasse abzuschliessen. Dies erleichtert den administrativen Aufwand für private Arbeitgebende.

Dem Vorschlag einer Steuererleichterung für Arbeitgebende steht unser Rat kritisch gegenüber. Wir sind dezidiert dagegen, unrechtmässiges Verhalten von Arbeitgebenden durch Steuererleichterungen zu legalisieren. Ein Steuerabzug bei den Arbeitgebern würde zudem zu einem erhöhten administrativen Kontrollaufwand bei den Steuerämtern und den Ausgleichskassen führen. Zudem ist aus Sicht unseres Rates eine Steuererleichterung für neu gemeldete Haushaltshilfen gegenüber Arbeitgebenden, die ihre Haushaltshilfen über Jahre hinweg rechtmässig abgerechnet haben, nicht zu rechtfertigen.

Betreffend eine befristete Legalisierungspflicht weisen wir darauf hin, dass eine rückwirkende Anmeldung bereits heute grundsätzlich keine (strafrechtlichen) Sanktionen mit sich bringt. Bei den Beitragsnachforderungen ist die Ausgleichskasse an die gesetzlichen Verjährungs- und Verzugszinspflichten des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) gebunden und hat bei den Arbeitgebern die Beiträge und Verzugszinsen nachzufordern. Werden Beiträge nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht, so können sie nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden (Art. 16 Abs. 1 AHVV).

Wird ein Verdacht auf Schwarzarbeit festgestellt, wird von den Arbeitnehmenden oftmals ein Lohnausweis vorgelegt, welcher mangels Kontrolle akzeptiert werden muss. Eine Kontrolle, ob die Löhne in ihrer Höhe korrekt abgerechnet werden, kann nicht stattfinden, da die privaten Haushalte nicht buchführungspflichtig sind und nicht den Arbeitgeberkontrollen nach Art. 68b AHVG i.V.m. Art. 162 ff. AHVV unterliegen. Arbeitgeberkontrollen werden grundsätzlich ab einer Lohnsumme von CHF 150'000.- durchgeführt. WAS AK stellt einen Verdacht auf Schwarzarbeit dann fest, wenn von den Haushaltshilfen Lohnausweise eingereicht werden und eine Überprüfung verlangt wird, ob die Beiträge vom Arbeitgeber auch abgerechnet wurden. Da eine unterlassene Meldung des Arbeitsverhältnisses oftmals im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt, handelt es sich dabei aber um Einzelfälle. Gelegentlich wird ein Verdacht auch von anonymer Stelle oder Nachbarn gemeldet; diesen Verdachtsfällen wird konsequent nachgegangen. Schwarzarbeit im Bereich von privaten Haushaltshilfen wäre also selbst dann nicht kontrollierbar, wenn weitere Anreize zur Legalität geschaffen würden.

Das Sozialersicherungszentrum Wirtschaft Arbeit Soziales WAS (WAS) informiert die Bevölkerung über die Abrechnungspflicht von privaten Haushaltshilfen (inkl. FAQs) bereits umfassend zu den Themen Schwarzarbeit und Hausdienst (<https://www.was-luzern.ch/hausdienst>). Potenzielle private Arbeitgebende, die sich telefonisch oder schriftlich bei der Ausgleichskasse melden, werden durch die Mitarbeitenden über ihre Pflichten als Arbeitgebende und die verschiedenen Abrechnungsmöglichkeiten umfassend aufgeklärt. Der Ausgleichskasse sind jedoch nur die Haushalte bekannt, die sich anmelden. Eine proaktive Aufklärung aller Haushalte, in denen Reinigungskräfte beschäftigt sind, ist folglich nicht möglich.

Unser Rat ist bereit zu prüfen, via WAS eine Informationskampagne über die Haftungsrisiken von Arbeitgebenden bei fehlender Anmeldung der Haushaltshilfen und eine Aufklärung der Arbeitnehmenden über ihre Rechte und die Vorteile korrekter Abrechnungen zu lancieren. Diese könnte ein Umdenken bei den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bewirken.

Würden Steuererleichterungen gewährt, entstünde für die Kontrolltätigkeit ein erhöhter Personalaufwand. Da aber das zunächst noch definiert werden müsste, wie ein Steuerabzug erfolgen sollte, können keine konkreten Aussagen über allfällige Kosten gemacht werden. Es ist zu berücksichtigen, dass kein automatischer Datenaustausch zwischen Steuerbehörde und Ausgleichskasse vorgesehen ist.

In diesem Sinne beantragen wir Ihrem Rat die teilweise Erheblicherklärung des Postulats.